

## Ordnung der Fächergruppe 1

*Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Medienkulturwissenschaft, Linguistik,  
Digital Humanities und Kunstmarktforschung*

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulzukunftsgesetz, HZG) in der Fassung vom 16.09.2014 sowie aufgrund der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (FO) vom 25.11.2015 hat sich die Fächergruppe 1 folgende Ordnung gegeben.

### I. Abschnitt: Allgemeines

#### **§ 1 Name**

- (1) Die Fächergruppe 1 ist eine wissenschaftliche Einrichtung gem. § 29 HFG und § 5 (1) FO. Sie führt den Namen „Fächergruppe 1: Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Medienkulturwissenschaft, Linguistik, Digital Humanities und Kunstmarktforschung“ (im Folgenden „Fächergruppe“).
- (2) Die Fächergruppe umfasst folgende Institute: Kunsthistorisches Institut – Musikwissenschaftliches Institut – Institut für Medienkultur und Theater – Institut für Linguistik – Institut für Digital Humanities – Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung (ZADIK).

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Fächergruppe übernimmt in Abstimmung mit ihren Instituten die ihr von der Fakultät übertragenen Aufgaben.

#### **§ 3 Mitglieder und Angehörige**

- (1) Die Mitgliedschaft und Angehörigkeit zur Fächergruppe bestimmt sich nach § 3 (2) FO.

### II. Abschnitt: Aufbau der Fächergruppe

#### **§ 4 Vorstand**

- (1) Die Leitung der Fächergruppe obliegt dem Vorstand. Seine Zusammensetzung richtet sich nach § 11 HFG.
- (2) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens einmal jährlich und bei Bedarf tagen.

(3) Dem Vorstand gehören an:

1. Je drei Mitglieder der Gruppe der HochschullehrerInnen der in der Fächergruppe vertretenen Institute.
2. Je ein/e VertreterIn der Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen aus den Instituten in § 1 (2).
3. Je ein/e VertreterIn der Gruppe der Studierenden aus den Instituten in § 1 (2).
4. Je ein/e VertreterIn der Gruppe der weiteren MitarbeiterInnen aus den Instituten in § 1 (2).

#### **§ 5 Wahl des Vorstands**

(1) Jede Gruppe der Mitglieder bestimmt ihre VertreterInnen der Institute selbst. Die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse bleiben gewahrt.

(2) Die Wahl erfolgt jeweils im Wintersemester. Die Amtszeit beginnt im darauf folgenden Sommersemester

(3) Für die Amtszeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Jedes Institut entsendet jeweils für die Dauer von 2 Jahren die Mitglieder der Gruppe der HochschullehrerInnen.
2. Die Amtszeit der VertreterInnen aus der Gruppe der akademischen MitarbeiterInnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeit der VertreterInnen aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit der VertreterInnen aus der Gruppe der weiteren MitarbeiterInnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl von StellvertreterInnen ist möglich.

#### **§ 6 Verfahren des Vorstands**

(1) Der Vorstand verfährt sinngemäß nach den Verfahrensbestimmungen der Fakultätsordnung. Dies betrifft insbesondere die Punkte Abstimmungsverhalten, Antrags- und Rederecht, Tagesordnung und Protokoll.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist bei einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach erneuter Einladung die

Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist bei Einladung hinzuweisen.

- (3) Gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands kann jedes Mitglied des Vorstands über die Dekanin bzw. den Dekan die Engere Fakultät anrufen.

#### **§ 7 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n als solche/n auf Lebenszeit beamtete/n oder unbefristet angestellte/n ProfessorIn für die Amtszeit von einem Jahr zur/zum Geschäftsführenden DirektorIn. Wiederwahl ist zulässig. Das Verfahren regelt § 7 (1) bis (7) FO.
- (2) Der Vorstand wählt darüber hinaus aus seiner Mitte eine/n ProfessorIn als VertreterIn des/der Geschäftsführenden DirektorIn für die Dauer dessen Amtszeit.

#### **§ 8 Kommission**

- (1) Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen zur Vorbereitung von Beschlüssen einrichten.

### III. Schlussbestimmungen

#### **§ 9 Auslegung und Ordnung**

- (1) Ergänzend gilt die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweiligen Fassung.

#### **§ 10 Beschlussfassung über diese Ordnung, Änderung dieser Ordnung**

- (1) Die Verabschiedung der Ordnung der Fächergruppe, Änderungen sowie die Aufhebung oder Umgestaltung der Fächergruppe als wissenschaftliche Einrichtung bedürfen der Zustimmung der Engeren Fakultät.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Zustimmung durch die Engere Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 01.02.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 24.04.2024.

Köln, den 30.04.2024

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln



gez.  
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé